

Gasthaus zur Krone, Burghausen

von Günther Liepert

Hier geht es um den kleinen Ort Burghausen, heute ein Ortsteil von Wasserlosen. Der Gastwirt Georg Kekule hier führte Mitte des 19. Jahrhunderts eine Gaststätte auf der Plan Nr. 42, Wohnhaus, Scheuer mit angebautem Stall und Schweinställen, bewohnbares Nebenhaus, Holzhalle und Hofräume mit 850 qm und der Plan # 43, Würz- und Baumgarten hinter der Scheune mit 360 qm. Er hatte das Gebäude von Andreas Arnold am 20. August 1868 für 3.000 Gulden (fl) gekauft.

In Burghausen bestanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts zwei Gastwirtschaften: ‚Goldener Stern‘ in der Dorfstr. 22 und ‚Krone‘ in der Dorfstr. 12, wobei der Stern mit seiner Brauerei dominierte. Außerdem gab es 1896 in der Dorfstr. 6 die Flaschenbierhandlung von Georg Reinhard.¹

1) Erster Wirt Michael Haseney

Es ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich, dass der erste Wirt in Burghausen ein Michael Haseney gewesen war. Über ihn sind nur zwei Zeitungsberichte bekannt. Im Dezember 1820 erschien im Intelligenzblatt folgender Bericht:²

„Gestohlene Sachen.

Dem Wirt Michel Haseney zu Burghausen wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. mittels gewaltsamen Einbruchs in dessen Keller

- a) ein 30 Maß haltendes Fässchen mit 29 Maß Hefenbranntwein, die Maß zu 48 kr,*
- b) aus einem 2 ½ Eimer haltenden Fass gegen 20 Maß Fruchtbranntwein, pro Maß 24 kr,*
- c) 6 ½ Kisten Käse, pro Stück 1 fl (Gulden),*



d) 12 bis 13 Kümmelstollen, pro Stück 2 kr,
e) eine Quantität Butter mit einer irdenen Schüssel, Wert 1 fl,
entwendet. Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntnis bringt, ersucht man alle
Justiz- und Polizeibehörden um geeignete Nachforschung auf die entwendeten Gegenstände
und die Täter, so wie um schleunige Nachricht im Entdeckungsfall.

Arnstein, den 3. Dezember 1820

Königliches Landgericht - F. Keller, Landrichter - Still, Landgerichts-Actuar“

Dazu ein paar Erklärungen:

kr = Kreuzer,

fl = Gulden,

Maß = 1,069 Liter,

Eimer = 80 Liter.

Schon die zweite Information über diesen Wirt war negativ: Am 25. Juni 1822 stellte er den
Antrag einen Stundungs- oder Nachlass-Vertrag abzuschließen, weil seine Schulden zu
hoch waren. Er bat daher um eine Zusammenkunft unter Leitung des Landrichters Keller im
Landgericht Arnstein am 12. August 1822 um acht Uhr im Landgericht Arnstein.³



Öfter gab es kräftige Diskussionen zwischen Gast und Wirt (Fliegende Blätter von 1893)

2) Wilhelm Kekule kämpft um die Konzession

Nach Michael Haseneys Pleite war eine ganze Weile Ruhe an dieser Front. Erst 1875 gab es einen neuen Anlauf an dieser Stelle: Der Handlungs-Commis (Angestellter) Wilhelm Kekule (*22.2.1852 †20.1.1893) bat am 18. Dezember 1875 das kgl. Bezirksamt Karlstadt um die Genehmigung zur Errichtung einer Restauration in Burghausen:

„Ich bin bereits im Besitz eines häuslichen Anwesens Haus-Nr. 22 in der Gemeinde Burghausen. Dasselbe wurde im Laufe dieses Sommers ganz und zwar mit vielen Kosten umgebaut, neu hergerichtet und bietet mehr als hinreichenden Raum zum Betrieb einer Restauration.



So sieht das Gebäude in Burghausen heute aus

Im unteren Stock befindet sich:

- 1. Ein geräumiges Wohn- mit Nebenzimmer;*
- 2. ein geräumiges Gastzimmer,*
- 3. Küche.*

Unter dem Haus ein gewölbter Keller.

Im 2. Stock befinden sich noch 5 geräumige Zimmer nebst Küche.

Fragliches Wohnhaus befindet sich ferner an der Hauptstraße, in der Mitte des Ortes Burghausen und genügt, nach seiner Lage und Beschaffenheit vollkommen den polizeilichen Anordnungen, worüber

von der Gemeindebehörde

Burghausen nähere Erkundigungen

eingezogen werden können; was meine Persönlichkeit betrifft, so liegt Zeugnis von der Gemeindebehörde dahier bei.

Ich bitte um willfährliche Bescheidung meines Gesuches, bzw. mir die Erlaubnis zur Errichtung einer Restauration im Haus Nr. 22 in der Gemeinde Burghausen erteilen zu wollen.

Gehorsam - Wilhelm Kekule“

Sein Vater, der Lehrer Georg Kekule (*5.10.1823 in Wülfershausen †1.8.1910), hatte das Gebäude bereits am 20. August 1869 für dreitausend Gulden von dem Karlburger Landwirt Andreas Arnold, verheiratet mit Anna Maria, geb. Steinmüller, gekauft, die anscheinend nie hier eingezogen waren.

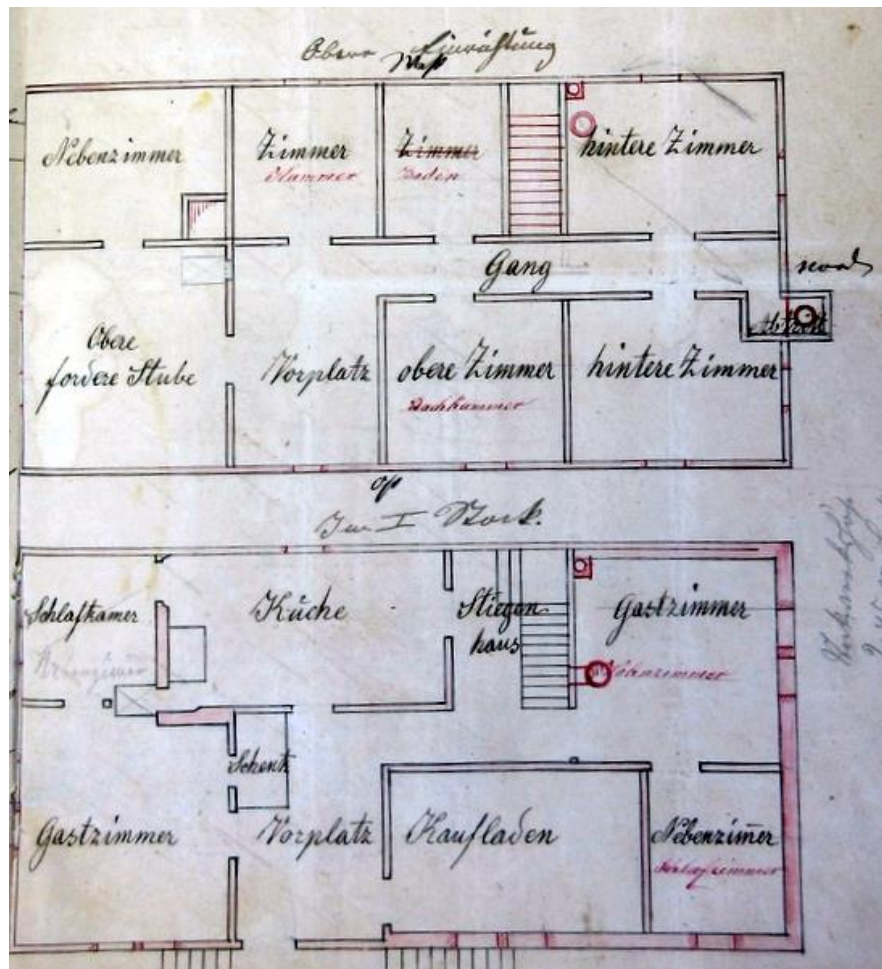
Wilhelm Kekule war zwei Mal verheiratet: In erster Ehe mit Barbara Neeb (*25.8.1855 in Schwebenried †9.5.1883), mit der er zwei Kinder hatte: Franz Georg (*1879 †1897) und Elisabeth (*24.7.1881 †1.9.1966), die später mit Kilian Franz (*8.7.1878 in Wülfershausen †3.10.1965) verheiratet war. Die zweite Ehe mit Juliana Scherpf (*1.8.1862 in Obererthal †17.6.1928) blieb kinderlos.

Der Gemeindeausschuss von Wülfershausen stellte Wilhelm Kekule am 18. Dezember 1875 ein Leumundszeugnis aus:

„Zeugnis

Für Handlungs-Commis Wilhelm Kekule dahier, der nun nach Burghausen übersiedelt und allort eine Restauration zu errichten gedenkt, wird attestiert, dass derselbe sich eines ungetrübten Leumunds zu erfreuen hat, deshalb keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde.“

Diese vier letztgenannten Kriterien waren notwendig, dass ein potentieller Wirt eine persönliche Konzession erhalten konnte. Das Zeugnis unterschrieben sowohl der Pflugschaftsrat des Dorfes (Pfarrer Jakobus Henn (*9.8.1819), Bürgermeister Schmitt, Beigeordneter Göbel, Johann Lummel, Michael Herrmann und Adam Heil) als auch der Gemeinde-Ausschuss (Bürgermeister Schmitt, Beigeordneter Göbel, Joseph Heil, Balthasar Gessner und Adam Heil). Wie man sieht, war die Schnittmenge zwischen diesen beiden Gremien groß. Es war üblich, dass bei der Ausstellung eines Leumundszeugnisses auch der Pflugschaftsrat involviert war.



Von Wilhelm Kekule eingereichte Planskizze

Das Bezirksamt ordnete unverzüglich an, dass der Arnsteiner Distriktstechniker Friedrich Zwanziger (*12.11.1847 †20.1.1898) das Anwesen auf seine Tauglichkeit untersuchen musste. Dazu hatte er auch eine Planskizze zu fertigen. Bei jedem Eigentümer- oder Pächterwechsel wurde der Amtstechniker beauftragt, das Anwesen auf seine aktuelle Sauberkeit und sein korrektes Aussehen zu überprüfen.

Der Distriktstechniker erfüllte seine Aufgabe relativ schnell und erstattete schon am 13. Januar 1876 dem Bezirksamt Karlstadt einen Bericht:

„Errichtung einer Restauration in Burghausen

Dem hohen Auftrag vom 20. v. M. entsprechend wurde von dem Wohnhaus des Kekule in Burghausen Einsicht genommen und beiliegende Planskizze hierüber hergestellt.

Das Wohnhaus, dessen Verfassung aus ausgemauertem Fachwerk bei 2,5 m Stockwerkshöhe besteht, ist in bestem baulichen Zustand. Dasselbe hat im Souterrain einen geräumigen gewölbten Keller. Parterre bestehen wie aus beiliegender Skizze ersichtlich ist, 4 Zimmer, wovon die beiden linksseitigen gegen die Straße gerichteten Zimmer als Gast- und das hintere in den Hof gehende als Wohnzimmer benützt werden soll.

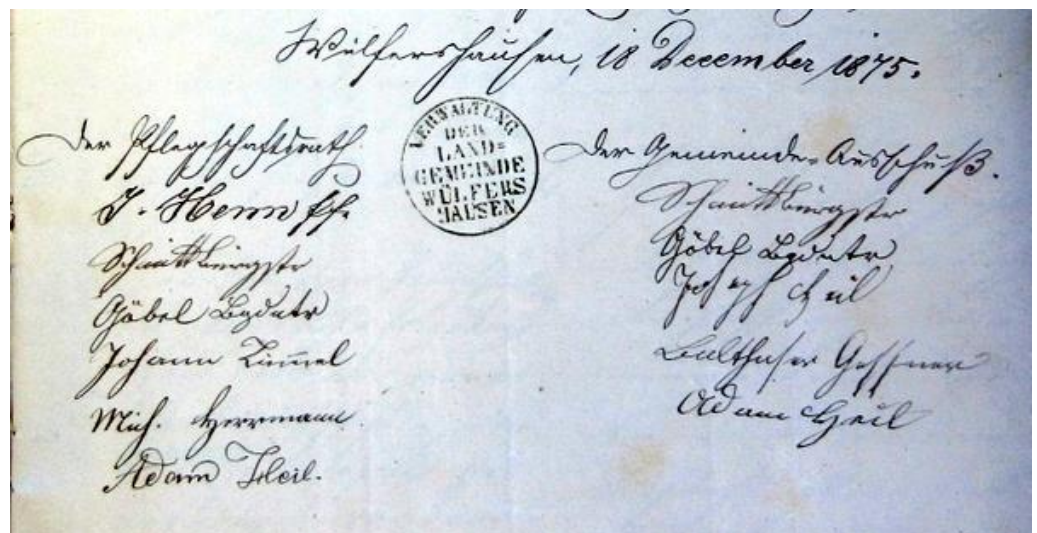
Das rechtsseitige große Zimmer soll den Laden geben. Die an die Gastzimmer anstoßende Küche ist ebenfalls groß und geräumig.

Im Dachraum befinden sich noch 3 kleinere Zimmer und 2 Kammern. Der Abtritt ist am hinteren Giebel hergestellt; derselbe ist vorschriftsmäßig mit gedeckter Grube versehen und ist auch hinlänglich geräumig.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, dürfte sich das Gebäude vollständig zum Betrieb einer Restauration eignen, da die hierzu nötigen Räume in genügender Anzahl und Größe vorhanden sind.

Mit vollster Hochachtung!“

Der Bezirksamtmann August Wiedenmann (*1811) notierte dazu am 15. Januar 1876, dass auf Grund des § 10 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 die Erlaubnis zum Betrieb einer Restauration erteilt wird. Nicht enthalten in der Genehmigung war jedoch die Abgabe von Branntwein und der Kleinhandel. Als Gebühr fielen hierfür fünf Mark an.



Unterschriften des Pflschafts- und des Gemeinderates von Wülfershausen über den Leumund von Wilhelm Kekule

Noch kein Jahr war Wilhelm Kekule im Besitz der Konzession, dann war er mit seinen Möglichkeiten unzufrieden. Er schrieb daher - als Restaurator und Kaufmann - am 12. März 1877 an das Königliche Bezirksamt Karlstadt:

„Erlaubnis zur Führung einer Gastwirtschaft.

Der Unterzeichnete führt im Haus Nr. 22 dahier eine Restauration und möchte nun dieses Geschäft zu einer Gastwirtschaft erweitern und zwar in unbeschränkter Weise.

Zu diesem Behuf legt man die Aufnahmen der Lokalitäten meiner Behausung bei, welche darlegen wird, dass das Lokal der Lage und Beschaffenheit nach den polizeilichen Anforderungen entspricht.

Mein Haus liegt an der Hauptstraße, wurde mit vielen Kosten beinahe neu hergerichtet, hat 10 Zimmer und bietet, wie die Beschreibung des Wohnhauses zeigt, mehr als hinlänglich Raum für eine Gastwirtschaft auf dem Land.

Ich bemerke ferner, dass ich 2 Keller und Stallungen zu 3 bis 4 Paar Pferde habe, welche letztere Räumlichkeiten ich auch noch erweitern kann.

Das erforderliche Leumundszeugnis liegt von meiner Heimatgemeinde bei. Ich bitte nun um willführliche Bescheidung meines Gesuches.

Gehorsam - Wilhelm Kekule“

Ungewohnt ist der Ausdruck ‚willführlich‘; heute würde man ‚wohlwollend‘. Auch diesmal wurde der Distriktstechniker Zwanziger zur Prüfung nach Burghausen gesandt, um dort Einsicht zu nehmen und sich über die Beschaffenheit innerhalb von zehn Tagen gutachtlich zu äußern.

Der Vorteil einer Gastwirtschaft gegenüber einer Restauration war die Möglichkeit, Gäste zu beherbergen. Das würde natürlich viel mehr Geld in die Kasse bringen, nachdem schon genügend Räumlichkeiten vorhanden waren. Außerdem durfte in einer Gastwirtschaft im Normalfall auch Branntwein, an dem gut verdient wurde, ausgeschenkt werden.

Dazu legte Wilhelm Kekule wieder ein Leumundszeugnis vor, das diesmal nur vom Beigeordneten Benkert und von sechs Gemeinderäten unterschrieben war.



Jede Eingabe an die Behörden war gebührenpflichtig

Am 27. April 1877 hatte Zwanziger seine Aufgabe erledigt und berichtete dem Bezirksamt:

„Gesuch des Wilhelm Kekule von Burghausen um die Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft.

In Erledigung eines hohen Auftrages vom 26. v. M., wohin der gehorsamst Unterzeichnete Einsicht von den Lokalitäten des Wilhelm Kekule in Burghausen genommen und mit Nachfolgendem constatirt:

Das zum Betrieb einer Gastwirtschaft bestimmte Wohnhaus des Wilhelm Kekule ist einstockig, hat 2,45 m lichte Stockwerkshöhe. Im unteren Stock ist ein Gastzimmer mit 19,80 qm ein Nebenzimmer mit 4,70 qm, eine Küche mit 17,98 qm, ein Wohnzimmer mit 17,22 qm, ein Schlafzimmer, welches aber erst durch eine Wand von dem Laden getrennt werden muss, hat 8,64 qm, der Laden misst 16,64 qm.



So könnte ein Gastzimmer damals ausgesehen haben

Im II. Stock befindet sich ein großes Zimmer am südlichen Giebel mit 20,24 qm, ein Nebenzimmer mit 14,08 qm, 2 Zimmer am nördlichen Giebel mit je 14,52 qm, ferner noch 2 Dachkammern mit zusammen 20,1 qm. Die beiden Dachkammern bedürfen erst der Bretterung und des Austüchens.

Der Abtritt befindet sich einer im Hof und einer über der Stiege; dieselben sind beide vorschriftsmäßig.

Im Nebengebäude ist Stallung für 2 Paar Pferde.

Für Burghausen dürfte diese Lokalität, welche alle Kammern in gutem Stand sind, zum Betrieb einer Gastwirtschaft vollständig genügen.

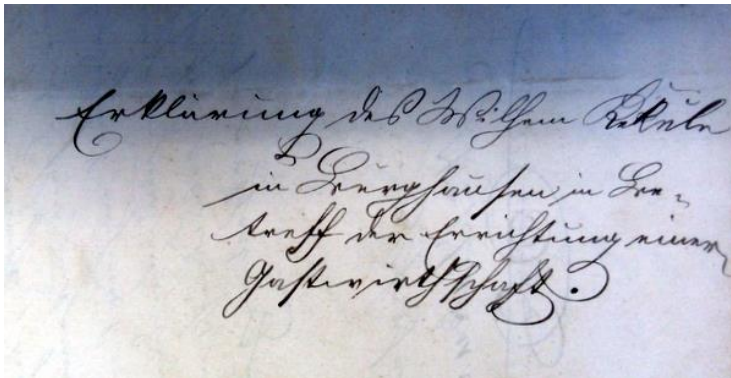
Hochachtungsvollst - gehorsamst - Zwanziger“



...oder auch so

Bei dem Plan wurde noch ergänzt: „Unterm Wohnhaus befindet sich ein gewölbter Keller, 8 Meter Länge, 4 Meter Breite im lichten Durchmesser, im Nebengebäude befindet sich ein zweiter Keller, 4 Meter lang und 3 ½ m breit. Im Nebenbau und Scheuer befindet sich Stallung zu 3 bis 4 Paar Pferde.“

Die Unterlagen gingen ohne Begleitschreiben an den Bürgermeister in Burghausen. Der Bezirksamtmann fragte an, wie groß die Familie des Wilhelm Kekule sei und welche Räumlichkeiten er in seinem Haus für diese benötigen würde. Außerdem wollte das Bezirksamt wissen, welche der vielen Räume für die Fremdenbeherbergung ausersehen sind. Zudem wurde noch gefragt, ob die Zimmer im oberen Stockwerk geneigte Wände hatten.



Mit diesem Schreiben bat Wilhelm Kekule um die Erweiterung seiner Wirtschaft

Bürgermeister Georg Michael Sauer, der von 1876 bis 1881 amtierte, antwortete umgehend, dass Wilhelm Kekule noch ledig sei und seine Schwester würde ihm den Haushalt führen. Als Wohnung hätte er das Gast- und das Nebenzimmer im ersten Stock; seine Schwester wohnt im zweiten Stock in einem Zimmer. Zur Beherbergung blieben ihm die beiden Zimmer von der hinteren

Seite des oberen Stockwerks, welche jedoch erst zu diesem Zweck hergerichtet werden müssten und das hintere Gastzimmer im unteren Stock. Das obere Stockwerk befindet sich im Dach und hatte geneigte Wände.



Nicht zur Sprache kam bisher, was in dem Laden des Wilhelm Kekule verkauft wurde. Nachdem es sich bei ihm um einen Handlungsgehilfen handelte, dürfte er dort Kolonialwaren verkauft haben.

So ähnlich könnte der Kaufladen von Kekule ausgesehen haben

Einen relativ ungewöhnlichen Brief schrieb der Bezirksamtman am 23. Mai 1877 dem Bürgermeister:

„Sie werden beauftragt, dem Wilhelm Kekule auf sein Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft zu eröffnen, dass ich vorerst Bedenken hege, die nachgesuchte Erlaubnis zu geben; einmal, weil die Beschaffenheit der zur Fremdenbeherbergung bestimmten Zimmer, welche sich im Dachboden befinden und geneigte Wände haben, den Anforderung an eine Gastwirtschaft nicht zu entsprechen scheinen, sodann, weil im Hinblick auf das bereits abschlägig beschiedene Gesuch des Kekule um die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein die Vermutung nahe liegt, es sei weniger der Betrieb einer Gastwirtschaft, als die Gewinnung dieser letzteren Erlaubnis beabsichtigt.



Kekule hätte zu gerne Schnaps ausgeschenkt, weil hier viel zu verdienen war

Kekule ist daher zur Erklärung aufzufordern, ob er bereit sei, die förmliche Einrichtung einer Gastwirtschaft durch Aufbau eines Stockwerkes auf sein nur einstöckiges Wohnhaus und dessen entsprechende Einrichtung außer allen Zweifel zu stellen und ist dessen Erklärung binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.“

Das war natürlich ein besonders schwieriger Fall. Denn es war kaum anzunehmen, dass Kekule durch die Wirtschaft so reich geworden war, dass er ohne Probleme ein weiteres Stockwerk dazu bauen konnte. Und die Aussichten, dass in Burghausen der Fremdenverkehr so ansteigen könnte, dass sich die Erweiterungskosten in den nächsten zehn Jahren amortisieren könnten, waren auch nicht gegeben.



Allein vom Essenverkauf konnte eine Wirtschaft in dem kleinen Burghausen nicht existieren

Natürlich war Wilhelm Kekule mit einer solchen Idee gar nicht zufrieden. Er antwortete dem Bezirksamt am 5. Juni 1877:

„Erlaubnis zur Führung einer Gastwirtschaft

Auf der hohen Weisung in rubriziertem (oben angeführten) Betreff erklärt der Unterzeichnete:

Das königliche Bezirksamt scheint Bedenken bezüglich der Räumlichkeiten in meinem einstöckigen Wohnhaus bei Beherbergung von Fremden zu haben.

Wie doch aus dem Plan von unserem Wohnhaus ersichtlich, bietet dasselbe derartige Räumlichkeiten, dass jedes Bedenken in Wegfall kommen dürfte, dies umso mehr, da bereits das ganze Wohnhaus neuaufgerichtet, so dass jeder anständig beherbergt werden kann. Wenn auch die Wände im oberen Stock des Hauses schief laufen, so sind solche, desto schöner restauriert, die anderen Zimmer neu gebrettert, was allgemein anerkannt werden



Kekule bezog sich auf andere Orte, wie z.B. Schwebenried, wo der ‚Schwarze Adler‘ in der heutigen Denkmalstraße gut lief

muss. Als Gastwirtschaft auf dem Lande, in hiesiger Gegend, wo kein bedeutender Fremdenverkehr ist, dürfte mein Wohnhaus nicht den letzten Platz einnehmen, jedenfalls doch über das des Joseph Schulz von Schwemmelsbach, dessen einstöckiges Wohnhaus in einem Winkel des Orts liegt, hervorragend und demselben wurde vor etwa einem halben Jahr auch die Gastwirtschaftserlaubnis erteilt. Gleichfalls dem Gastwirt in Neubessingen. Auch hat Gastwirt Mützel in Schwebenried ein einstöckiges Wohnhaus.

Der Unterzeichnete ist übrigens nicht abgeneigt, später, wenn es geschäftshalber notwendig werden sollte, gerne einen zweiten Stock zu errichten, wozu auch meinerseits die Mittel vorhanden sind.

Was die Bemerkung wegen des Branntweinschenkens betrifft, erlaube ich mir anzufügen, dass ich beim Anfangen meines Geschäftes schon im Sinne hatte, um eine Gastwirtschaft nachzusuchen, da jedoch die geschäftliche Einrichtung mir zu viel zu tun

machte, begnügte ich mich vorderhand mit einer Restauration.

Ich bitte deshalb noch einmal um Prüfung des Ganzen und mir dann die Gastwirtschafts-Erlaubnis in unbeschränkter Weise erteilen zu wollen.

Gehorsam - W. Kekule“

Je nach Gegebenheit war - wie heute auch - manches einfacher und manches schwieriger. Wilhelm Kekule

berief sich zu Recht auf die Konzessionserteilung für Joseph Schulz aus Schwemmelsbach im Jahr 1876, der im gleichen Jahr wie er die Konzession beantragte.⁴ Dieser erhielt innerhalb von vier Wochen die Erlaubnis zur Eröffnung einer Gastwirtschaft, was selten genug vorkam. Die Gastwirtschaft zum ‚Goldenen Stern‘ in Neubessingen erhielt ebenso erst 1872 eine Schankerlaubnis.⁵ Auch Gastwirt Leonhard Mützel (*16.7.1846 †26.9.1909) hatte sein Gebäude erst 1872 erworben und erhielt trotz einstöckigem Wohnhaus sofort eine Konzession für seinen ‚Gasthof zum Adler‘ in Schwebenried.

Unterschrift Wilhelm Kekule

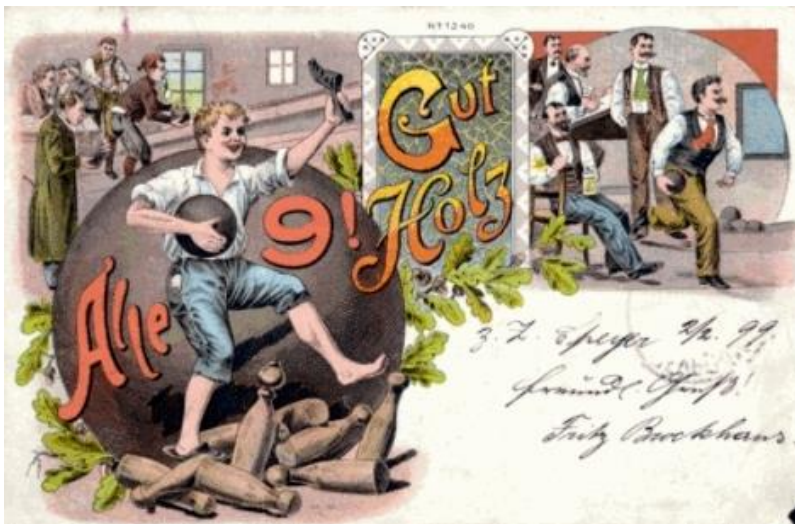
Endlich, am 13. Juni 1877, erklärte sich das Bezirksamt bereit, Kekule die Konzession zu erteilen:

„I. Beschluss

Gesuch des W. Kekule von Burghausen um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft.

Das kgl. Bezirksamt beschließt gemäß § 33 der Gemeinde-Ordnung und § 10 der Vollzugs-Vorschriften hiezu: Es sei dem Wilhelm Kekule zu Burghausen die Bewilligung zu erteilen, die in seinem Haus Nr. 22 bestehende Schankwirtschaft zu einer förmlichen Gastwirtschaft mit den damit verbundenen Befugnissen der Fremdenbeherbergung und des Branntweinausschankes zu erweitern, und habe derselbe die erwachsenen Kosten zu tragen.

Hierbei wird demselben als Bedingung dieser Genehmigung die Auflage gemacht, im Erdgeschoß durch Einziehung einer Wand in den bestehenden Kaufladen ein Schlafzimmer von 8,64 qm herzustellen und die beiden Dachkammern (nach Ost und West gelegen), brettern und austünchen zu lassen.



In Kekules Wirtschaft gab es auch eine Kegelbahn

Gründe

Nachdem

- 1) gegen den Gesuchsteller keine persönlichen Versagungsgründe nach § 33 Ziffer 1 der Gemeinde-Ordnung bestehen,*
- 2) die Lokalitäten des W. Kekule zum Betrieb einer Gastwirtschaft in dem nur 231 Seelen zählenden Ort Burghausen ausreichend erscheinen, die nötigen*

Reparaturen bereits teilweise durchgeführt sind und nur die oben angegebenen Instandsetzungsarbeiten noch ausgeführt werden müssen, war die erbetene Bewilligung unter den gesetzten Bedingungen zu erteilen und hat sich Gesuchsteller binnen 3 Wochen über die Fertigstellung der angeordneten Einrichtungen auszuweisen.

II. An den Bürgermeister von Burghausen

Nachstehender Beschluss ist dem Wilhelm Kekule zu eröffnen und derselbe zu alsbaldiger Einsendung der erwachsenen Kosten mit 6,70 Mark zu veranlassen.

Nach Ablauf der vorgesetzten dreiwöchigen Frist haben Sie sich durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen, ob die angeordnete Instandsetzungsarbeiten vollendet sind und über den Befund pflichtgemäß Anzeige zu erstatten.“

Zehn Tage später bedankte sich Wilhelm Kekule beim Bezirksamt. Doch mit allen Bedingungen war er nicht einverstanden. So bat er, doch die Ladenabtrennung nicht vornehmen zu müssen, da es ihm als jungen Geschäftsmann viel Geld kosten würde und der Fremdenverkehr in Burghausen nicht so umfangreich sei, dass sich diese Maßnahme lohnen würde und die Chance, dass viele Fremde hier übernachten sei gering. Immerhin könnten in seinem Haus gleichzeitig sechs bis sieben Fremde Quartier finden, was wohl nie vorkommen würde. Jeder Geschäftsmann muss prüfen, ob er Investitionen vornehmen muss und kann dies nur tun, wenn sie sich rentieren sollten, würde man sie angehen.



Stempel und Stempelmarke des Bezirksamtes

Er bat nun das Bezirksamt, auf die Auflage zu verzichten, um ihm als jungen Mann die Kosten zu ersparen. Gleichzeitig wünschte er, den ihm gesetzten Termin auf zwei bis drei Monate

auszudehnen, da die beauftragten Handwerker derzeit andere Projekte bearbeiten. - Eine Situation, wie wir sie heute auch oft genug wahrnehmen...



Sicherlich kamen immer wieder Gäste ins Lokal, die von Ehefrau Barbara bekocht wurden (Fliegende Blätter von 1904)

Dem Bezirksamt passte es anscheinend nicht, dass sich Kekule direkt an es wandte. Eigentlich sollte solch ein Schriftverkehr über die Gemeinde abgewickelt werden. Das Bezirksamt bat nun drei Tage später Bürgermeister Sauer, dass er Kekule sagen sollte, dass der Laden aufgegeben werden müsse, doch man ihm für die vorgegebenen Veränderungen den gewünschten Zeitrahmen, spätestens bis zum 1. September 1877, einräumen würde.

Nach Ablauf der Frist sah sich Bürgermeister Sauer veranlasst, dem Bezirksamt am 12. September 1877 Meldung zu erstatten:

„Wirtschaft des Wilhelm Kekule von hier.

In rubriziertem Betreff wird auf Grund der anher ergangenen Weisung gehorsam Folgendes berichtet.

a) Das Wirtschaftslokal des Gastwirtes Wilhelm Kekule ist dem Zweck entsprechend vollkommen hergestellt und sind die Zimmer in guten Zustand gebracht.

b) Im Spezereiladen wurde noch ein Zimmer angebracht und wurde zu diesem Behuf der Laden von diesem Zimmer durch eine Bretterwand abgeschlossen, was vollkommen dem Zweck entsprechend sein dürfte und auch durch Herrn Distriktsbautechniker begutachtet werden könnte.

Gehorsam - Sauer, Bürgermeister“

Auch das Bezirksamt war nun zufrieden und Wilhelm Kekule konnte seine Gastwirtschaft und auch seinen kleinen Laden ordnungsgemäß betreiben. Das Gebäude gehörte bisher seinem Vater Georg, der es 1869 für 3.000 fl von dem Bauern Andreas Arnold und seiner Gattin Maria, geb. Steinmüller, abgekauft hatte. Wilhelm Kekule errichtete daraufhin 1879 noch eine Wirtschaftshalle, eine Kegelbahn und einen Schießstand.

Preisschiessen!

Am Pfingstmontag den 30. Mai ~~am~~ Preisschießen, ~~am~~ wozu
höflichst einladet

Wilh. Kekule, Burghausen.

*Neben der Kegelbahn gab es in dem Anwesen auch einen Schießstand
(Werntal-Zeitung vom 28. Mai 1887)*

Leider musste der Bürgermeister am 29. Januar 1893 dem Bezirksamt mitteilen, dass Wilhelm Kekule am 20. Januar verstorben sei. Er bat um die Genehmigung, dass die Witwe Juliane Kekule die Wirtschaft weiterführen dürfe.

Schon einen Tag später erklärte Bezirksamtmann Egger, dass nach § 46 der Reichsgewerbeordnung die Witwe Juliane Kekule die Wirtschaft auf die Dauer ihres Witwenstandes weiterführen durfte.



Die Wirtin Juliane Kekule durfte die Wirtschaft weiterführen (Fliegende Blätter von 1885)

Dieser § 46 besagte: „Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulierung.“

Es ist nicht dokumentiert, wie lange Juliane die Wirtschaft geführt hatte. Auf alle Fälle dürfte es ihr ohne männliche Unterstützung schwer gefallen sein, Land- und Gastwirtschaft so zu betreiben, dass es rentabel war. Deshalb sah sie sich 1898 gezwungen, ihr Anwesen versteigern zu lassen. In der Werntal-Zeitung war daher folgende Bekanntmachung zu lesen:⁶

„**Versteigerungsbekanntmachung und öffentliche Zustellung** (Auszug).

In der Subhastationssache gegen Juliana Kekule, Witwe des Wilhelm Kekule, Kaufmann und Gastwirt in Burghausen als Schuldnerin, werde ich als der gerichtlich aufgestellte Versteigerungsbeamte die beschlagnahmten Realitäten der Schuldnerin, nämlich:

Steuergemeinde Burghausen

- a) Plan Nr. 42 Wohnhaus, Scheune, Holzhalle, Schweineställe, Nebenhaus, Wirtschaftshalle, Kegelbahn und Hofraum, Gebäude Haus-Nr. 22 in Burghausen mit 0,085 ha,*
- b) Plan Nr. 43 1292, 1259, 1260 Gärten, zusammen mit 0,150 ha,*
- c) Plan Nr. 1563, 1659, 2028, 2039, 2014, 862, 863, 2099, Ackerland, zusammen 1,190 ha,*
- d) Plan Nr. 1288, 1291, Wiesen, zusammen 0,030 ha*

Freitag, den 22. Juli 1898, nachmittags 2 Uhr

im oberen Zimmer des Schwab'schen Brauhauses in Burghausen im Zwangswege öffentlich versteigern. Die Versteigerung erfolgt nach 6 Gruppen. Der nähere Beschrieb der Strichsobjekte, die Versteigerungsbedingungen und die Ausschlüsse über die Ansprüche, welche in dem geringsten zulässigen Gebot Deckung finden müssen und über den Betrag, der zu übernehmenden Hypotheken, können bei mir erholt werden.

Hievon wird die als Hypothekengläubigerin beteiligte Anna Maria Arnold, Ehefrau des Andreas Arnold von Burghausen, deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist, zur Wahrung ihrer Rechte öffentlich verständigt.

Arnstein, 10. Juni 1898 - Lang, kgl. Notar“

Versteigerungsbekanntmachung und öffentliche Zustellung. (Auszug.)

In der Subhastationssache gegen **Juliana Kekule**, Wittve des **Wilhelm Kekule**, Kaufmann und Gastwirt in **Burghausen** als Schuldnerin werde ich als der gerichtlich aufgestellte Versteigerungsbeamte die beschlagnahmten Realitäten der Schuldnerin nämlich:

Steuergemeinde Burghausen

- a. Plan-Nr. 42 Wohnhaus, Scheune, Holzhalle, Schweineställe, Backhaus, Stallung, Nebenhaus, Wirtschaftshalle, Kegelbahn und Hofraum Gebäude, Hs.-Nr. 22 in Burghausen 0,085 ha.
- b. Plan-Nr. 43 1292, 1259, 1260 Gärten, zusam. 0,150 ha.
- c. Plan-Nr. 1563, 1659, 2038, 2039, 2014, 862, 863, 2099 Ackerland, zusammen 1,190 ha.
- d. Plan-Nr. 1288, 1291 Wiesen, zusammen 0,030 ha.

**Freitag, den 22. Juli 1898,
Nachmittags 2 Uhr**

im oberen Zimmer des Schwab'schen Brauhauses in Burghausen im Zwangswege öffentlich versteigern.

Die Versteigerung erfolgt nach 6 Gruppen. Der nähere Beschrieb der Strichsobjekte, die Versteigerungsbedingungen und die Ausschlüsse über die Ansprüche, welche in dem geringsten zulässigen Gebote Deckung finden müssen und über den Betrag der zu übernehmenden Hypotheken können bei mir erholt werden.

Hievon wird die als Hypothekengläubigerin beteiligte **Anna Maria Arnold**, Ehefrau des **Andreas Arnold** von Burghausen, deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist, zur Wahrung ihrer Rechte öffentlich verständigt.

Arnstein, 10. Juni 1898.

Lang, f. Notar.

Bekanntmachung in der Werntal-Zeitung vom 18. Juni 1898

Es ist überraschend zu lesen, dass noch nach dreißig Jahren eine Hypothek für damaligen Verkäufer, die Eheleute Andreas und Anna Maria Arnold, bestand, obwohl diese das Anwesen schon 1869 verkauft hatten. Es war damals in vielen Fällen üblich, dass der Verkäufer dem Käufer ein zweitrangiges Darlehen zum Kauf des Anwesens einräumte. Die erste Hypothek erhielt er in der Regel von einem Kreditinstitut, das zweite vom Verkäufer und den Rest hatte er selbst aufzubringen oder Verwandte halfen ihm. Ungewöhnlich ist natürlich auch, dass die Mitgläubigerin Anna Maria Arnold nicht mehr aufzufinden war. Erwerber war der Vater von Wilhelm Kekule, der Wülfershäuser Lehrer Georg Kekule. Anscheinend hatte Georg Kekule mehrere Wohnorte in Wülfershausen: Zum einen wohnte er in der Schule, Haus-Nr. 78 (heute St.-Kilian-Str. 4), zum anderen taucht er in einer Inschrift der Hofpforte von Haus-Nr. 64 (heute Seegasse 3) auf. Zum dritten ist in einer Kirchturmniederschrift von 1831 zu lesen, dass er aus dem Haus Nr. 49 (heute Kreuzbergstr. 5) stammt.⁷

Georg Franz Kekule war mit Elisabeth Nicola (*11.2.1828 in Untereisenheim †4.9.1869) verheiratet. Sie waren Eltern von zwölf Kindern:

Elisabeth *19.11.1849,
Magdalena *9.1.1851,
Johann Wilhelm *22.2.1852 †20.6.1893, später Gastwirt in Burghausen,
Carl *31.7.1853,
Regina *16.2.1855,
Barbara *30.10.1856,
Franz Oskar *24.1.1862,
Elisabeth Dorothea *16.8.1863,
Anna Maria *30.10.1865,
Maximilian *30.8.1867,
Margarethe *4.6.1858
†31.12.1919, verheiratet mit
Nikolaus Brux (*24.2.1842 in
Elfershausen †3.10.1896).

*Georg Kekule wohnte
in der Kreuzbergstr. 5
in Wülfershausen*



3) Georg Kekule versucht die Wirtschaft wiederzubeleben

Georg Franz Kekule wollte nach seiner Pensionierung im Jahr 1898 die Gastwirtschaft in der St.-Kilian-Str. 22 wiedereröffnen. Dazu sprach er am 2. Oktober beim Gemeinderat vor:

„Gehorsamstes Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule dahier: Fortführung der bisherigen Gastwirtschaft im Haus Nr. 22 in Burghausen betreffend

Der Unterzeichnete hat das Anwesen der Gastwirtswitwe Juliane Kekule in Burghausen in der Subhastationssache derselben, wo ich beteiligt war, käuflich erworben.

Auf dem Hause wurde über 20 Jahre die Wirtschaft betrieben und ist dasselbe mit den nötigen Zimmern sowie Keller und Eiskeller versehen, mithin zur Führung eines solchen Geschäftes eingerichtet, worüber von Sachverständigen Einsicht genommen wurde.

Im Garten befindet sich eine Kegelbahn und ein Schießplatz, wo ein Schützenverein bestanden hat, den der Oberförster Karl Reuß aus Büchold geleitet hat. Das Gasthaus ist wieder neu renoviert und führte, so viel ich mich erinnere, den Namen ‚Gasthaus zur Krone‘, was auch wahrscheinlich beim Königlichen Bezirksamt eingetragen ist. Nach diesen Angaben wurden die nachmaligen Akten beim kgl. Bezirksamt in den Jahren 1876 bis 1878 vorgelegt.

In den ersten Jahren bestand eine Restauration und wurde später in eine Gastwirtschaft umgewandelt und wird bis jetzt noch als ‚ruhend‘ bezeichnet. Was die Bedürfnisfrage anbelangt, so wurde diese zu jener Zeit konstatiert. Es besteht in Burghausen eine Spedition mit Holzfuhrn von den Waldungen Wülfershausen, Fuchsstadt, Langendorf. Das Wohnhaus liegt an der Straße mitten im Ort; es verkehren Geschäftsleute, Fremde und Postverkehr und es eigentlich der Mittelpunkt des Verkehrs in der Gegend.

Bürgermeister Pröstler kann gerne Auskunft über die Verhältnisse geben.

Aus vorstehenden Grünen bitte ich ehrerbietigst die Erlaubnis zur Fortführung der früheren Gastwirtschaft. Leumundszeugnis liegt bei.

Gehorsam - Georg Kekule, pens. Lehrer“



Der bisherige Lehrer Georg Kekule wollte sich nun als Wirt versuchen (Fliegende Blätter von 1910)

In diesen Jahren wurde von den Behörden gerne der Begriff ‚Subhastation‘ verwendet, wenn es um Zwangsversteigerung, auch Verstrich genannt, ging. Man kann sich vorstellen, dass Georg Kekule seinen Verwandten in Burghausen auch mit Darlehen unter die Arme gegriffen hatte, als das Geschäft finanzielle Probleme hatte. Deshalb hatte er auch Interesse, das Anwesen zu erben.

Bezirksamtmann Franz Egger notierte auf diesem Antrag am 3. Oktober, dass die Bedürfnisfrage zu hinterfragen sei, insbesondere die Zahl der männlichen Einwohner über 16 Jahre. Außerdem soll nachgefragt werden, ob Kekule die Wirtschaft selbst führen würde oder sie einem Schenker übertragen wolle.

Am 8. November erklärte Georg Kekule, dass er die Konzession für das Haus Nr. 22 für seine Person möchte. Er könne noch keinen Schenker einstellen, ehe er nicht die Rentabilität des Gasthauses kenne. Außerdem könnte ein Angestellter mit Recht Schadenersatz verlangen, wenn er, Kekule, keine Konzession bekäme. Sollte er die Konzession der über zwanzig Jahren bestehenden Wirtschaft erhalten, könne ein Pächter eingestellt werden.



*Kekule erwartete viele zahlende Gäste, die seine Investition wieder amortisieren sollte
(Fliegende Blätter von 1905)*

Anscheinend mahlten damals die Mühlen des Bezirksamtes Karlstadt sehr langsam, denn das nächste Schriftstück bestand aus einem Protokoll der Gemeindeverwaltung Burghausen vom 16. Oktober 1898:

„In heutiger Sitzung des Gemeindeausschusses, zu der sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen wurden und auch erschienen sind, wurde nach bezirksamtlicher Verfügung vom 3. Oktober Nr. 3463 über das Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule von Wülfershausen über Fortführung der bisherigen Gastwirtschaft im Haus Nr. 22 daher Beratung gepflogen und folgendes Gutachten abgegeben:

1. Der pensionierte Lehrer Georg Kekule, geb. am 5. Oktober 1823 und dessen Ehefrau Sabina Kekule, geborene Trost, geb. am 16. März 1828, sind trotz ihres Alters noch rüstig, geistig frisch und von durchaus ehrenhaftem Charakter. Ein Missbrauch des Gewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder Unsittlichkeit ist ausgeschlossen.

2. Im Haus Nr. 22, das Kekule dahier erworben hat, wurde bis zum Jahr 1896 Gastwirtschaft ausgeübt und sind die Lokalitäten zum Betrieb einer Wirtschaft geeignet. - Wieviel Bier durchschnittlich im Jahr in dieser Wirtschaft verbraucht wurden, konnte nicht ermittelt werden, da keine Bücher mehr vorhanden sind und die Witwe des verstorbenen Wirts keine Auskunft hierüber geben kann. Dass in den letzten Jahren des Betriebes sehr wenig Bier verbraucht wurde, geht daraus hervor, dass dasselbe literweise aus der Gastwirtschaft von Anton Schwab dahier geholt wurde.

3. Für eine zweite Wirtschaft besteht hier gar kein Bedürfnis, denn

a) zählt Burghausen nur 255 Seelen, darunter 58 männliche Einwohner über 16 Jahre;

b) ist der Fremdenverkehr ein ganz unbedeutender und

c) entspricht die vorhandene Gastwirtschaft sowohl räumlich als in Bezug auf Speisen und Getränke sowie Bedienung vollkommen den Anforderungen der Gäste.



Auch ein Flaschenbierhandel hatte sich seit zwei Jahren in Burghausen etabliert.

Nach schriftlicher Mitteilung des Kekule will derselbe die Wirtschaft einem Pächter ausüben lassen.

Die Gemeindeverwaltung - Prößler, Bürgermeister, Georg M. Sauer, Johann Josef Weth, Michael Sauer

Ergänzend sei bemerkt, dass hier noch ein Flaschenbiergeschäft seit ca. 2 Jahren betrieben wird.“

Nun, das war keine gute Nachricht für Georg Kekule. Die Anforderungen unter Punkt 1) waren normal: Dies waren die Ausschlusskriterien für eine Konzessionsbewilligung. Bei Punkt 2) dürfte der Gemeinbeschreiber

Philipp Silvester Mehrlich (*1862), Lehrer in Burghausen von 1890 bis 1900, bei der Schließung der Gastwirtschaft einen Fehler gemacht haben: Es müsste sicherlich 1876 geheißen haben.

Heute kaum noch vorstellbar ist der geringe Anteil der männlichen Bevölkerung über 16 Jahre: nur etwa ein Fünftel der Bevölkerung war hier vertreten. Bürgermeister war 1891 Florian Prößler (†23.9.1911). Bei den aufgeführten Gemeinderäten ist noch Michael Sauer, Veteran von 1870/71 und Feldgeschworener (*20.2.1846 †31.12.1936) sowie Johann Weth (*7.2.1861 †20.4.1934) bekannt. Vielleicht hatte auch der Besitzer der Brauerei und des ‚Gasthofes zum Stern‘, Anton Schwab (*1853 †14.5.1902), der sicherlich großen Einfluss im Dorf hatte, Bedenken gegen eine zweite Wirtschaft angemeldet.

Schon zwei Tage später gab Bürgermeister Prößler eine zweite Erklärung, diesmal als Leiter der Ortspolizeibehörde ab. Diese entsprach dem Protokoll des Gemeinderates vom 16. Oktober.

Ein Leumundszeugnis der Gemeindeverwaltung Wülfershausen für Georg Kekule konnte dieser am 2. Oktober 1898 vorlegen:

„Dem pensionierten Lehrer Herrn Georg Kekule von Wülfershausen wird behufs Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in Burghausen bezeugt, dass derselbe einen sehr guten Leumund besitzt.

Insbesondere ist bei ihm vollständig ausgeschlossen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehler oder Unsittlichkeit missbraucht.“

Das dazugehörige Anschreiben an das kgl. Bezirksamt Karlstadt datiert erst vom 18. Oktober. Anscheinend hatte man es mit einer zweiten Wirtschaft auch zu diesem Zeitpunkt, wo immer noch Bürgermeister Prößler agierte, nicht eilig. Er fügte am 30. Oktober 1898 hinzu, dass Kekules Gattin Sabina in Neubessingen geboren war.



Sicherlich gab es im Gemeinderat heiße Diskussionen um die Gastwirtschaft von Kekule (Fliegende Blätter von 1903)

Das gleiche Gesuch, das Georg Kekule bereits am 16. Oktober vorlegte, wiederholte er am 28. November 1898. Am 10. Dezember beauftragte der Bezirksamtmann den Arnsteiner Distriktstechniker Josef Lacher (*27.10.1868 †27.12.1900), die Entfernung zwischen Burghausen und den nächstgelegenen Ortschaften festzustellen, in denen sich Gastwirtschaften

befinden. Ein paar Tage später kam die Antwort: Nach Wülfershausen 794 m, nach Altbessingen 1.900 m, nach Neubessingen 2.000 m und nach Schwebenried 2.696 m.

Schon am 23. Dezember 1898 erließ das Bezirksamt diese Verfügung:

„Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule in Wülfershausen um Genehmigung zum Fortbetrieb der Gastwirtschaft auf Anwesen Nr. 22 in Burghausen.

I. Beschluss

Im nebenbezeichneten Sache ergeht seitens des kgl. Bezirksamtes Karlstadt nachfolgender Beschluss:

1.) Das Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule in Wülfershausen um Erlaubnis der persönlichen Konzession zum Fortbetrieb der seither auf Anwesen Haus Nummer 22 in Burghausen betriebenen Gastwirtschaft wird abgewiesen.

II.) Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.) Für gegenwärtigen Beschluss wird eine Gebühr von 2 Mark in Ansatz gebracht.

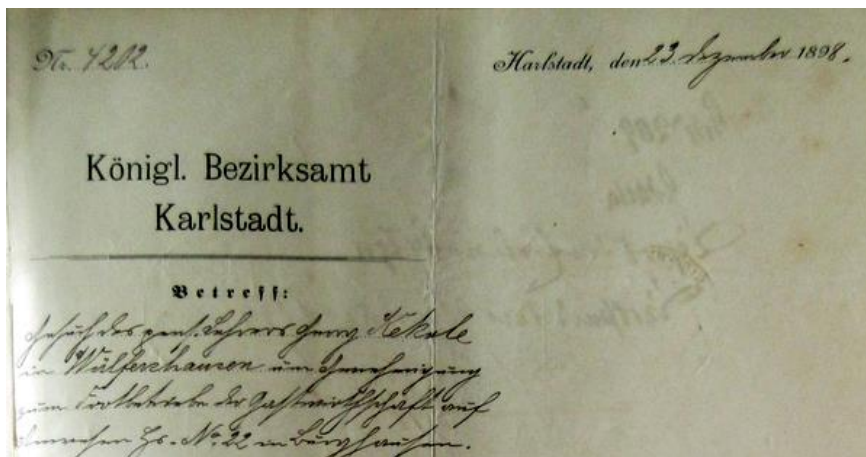
Gründe:

Der pensionierte Lehrer Georg Kekule zu Wülfershausen, zurzeit noch daselbst wohnhaft, hat das Gesuch gestellt, es wolle ihm für seine Person die Genehmigung zum Fortbetrieb der bisher bestehenden Gastwirtschaft auf fraglichem Anwesen gestattet werden.

Versagungsgründe persönlicher Natur liegen weder gegen den Gesuchsteller noch gegen seine Ehefrau vor.

Eine nähere Würdigung der Frage, ob die zum Betrieb der fraglichen Gastwirtschaft bestimmten Lokalitäten den zu stellenden polizeilichen Anforderungen nach Lage und Beschaffenheit genügen würden, erschien nicht veranlasst, nachdem ein Bedürfnis für die dort genannte Gastwirtschaft nicht als gegeben erachtet werden konnte, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Die Ortschaft Burghausen zählt derzeit nach Erklärung der Gemeindeverwaltung 255 Einwohner; hiervon können hier nur die 58 männlichen, über 16 Jahre alten Personen in Betracht kommen. Burghausen ist von Wülfershausen 0,7 km, von Altbessingen 1,9 km, von Neubessingen 2 km und von Schwebenried 2,6 km entfernt. In sämtlichen aufgeführten Ortschaften befinden sich Gast- bzw. Schankwirtschaften; in Altbessingen 1 Schankwirtschaft, in Neubessingen 1 Gastwirtschaft und in Schwebenried 2 Gast- und 1 Schankwirtschaft.



Briefkopf des Bezirksamtes vom Dezember 1898

Der Verkehr in Burghausen ist nicht bedeutend; die Fußgänger und Fuhrwerke, größtenteils Holzfuhrwerke, welche Burghausen passieren, halten in der Regel nicht in Burghausen, sondern in einer der benachbarten Ortschaften Einkehr.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dass die in Burghausen von Bierbrauer Anton Schwab auf Grund der als Gerechsamte betriebenen Gastwirtschaft die vorhandenen Bedürfnisse sowohl der Ortsbewohner als auch der Besucher vollauf genügt und für den Fortbestand der zweiten Gastwirtschaft keinerlei Bedürfnis besteht und zwar umso weniger, als der Bierbedarf der Einwohnerschaft Burghausens teilweise auch durch schon seit mehreren Jahren betriebenes Flaschenbieregeschäft gedeckt wird.

Der Mangel eines Bedürfnisses ergibt sich außerdem auch aus dem Umstand, dass die vom Gesuchsteller übernommene Wirtschaft seit zwei Jahren nicht mehr betrieben wurde, ohne dass irgendeine Klage über die Betriebsaufgabe seitens der Konsumenten hierorts laut geworden wäre; endlich, dass in den letzten Jahren des Betriebes das in der Kekule'schen Wirtschaft zum Verbrauch gelangte Bier literweise von der Schwab'schen Brauerei bezogen wurde.

Sohin kann es nach der Art des bisherigen Betriebes bzw. Benützung der hier in Frage stehenden Wirtschaft kein Anhaltspunkt für die Bejahung der Bedürfnisfrage genommen werden. Aus der Tatsache, dass die Wirtschaft jahrelang bestand, vermag keinesfalls seitens des Gesuchstellers ein Anspruch auf Erteilung der Konzession zum Fortbetrieb dieser Wirtschaft abgeleitet zu werden.

Bemerkt sei hier übrigens ausdrücklich, dass die Konzession zur Erteilung der fraglichen Wirtschaft als ‚Restauration‘ im Jahr 1876 und zur Erweiterung dieser Restauration zu einer Gastwirtschaft im Jahr 1877 erteilt wurde, als vor dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung-Novelle vom 23. Juli 1879 - erlassen von der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1879 - wodurch es die Erteilung von Wirtschaftskonzessionen für Ortschaften von weniger als 23.000 Einwohner von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wurde; ferner dass seit den vorgenannten Konzessionsverleihungen eine weitere Konzessionierung des in dem dargestellten Wirtschaftsbetrieb nicht erfolgt ist.

Wenn nun endlich seitens des Gesuchstellers geltend gemacht wird, dass er im Falle der Konzessionsverweigerung materielle Nachteile erleidet, so ist ihm entgegenzuhalten, dass bei Würdigung der Bedürfnisfrage nicht die finanziellen Interessen des Gesuchstellers, sondern ausschließlich die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums in Betracht zu ziehen sind.



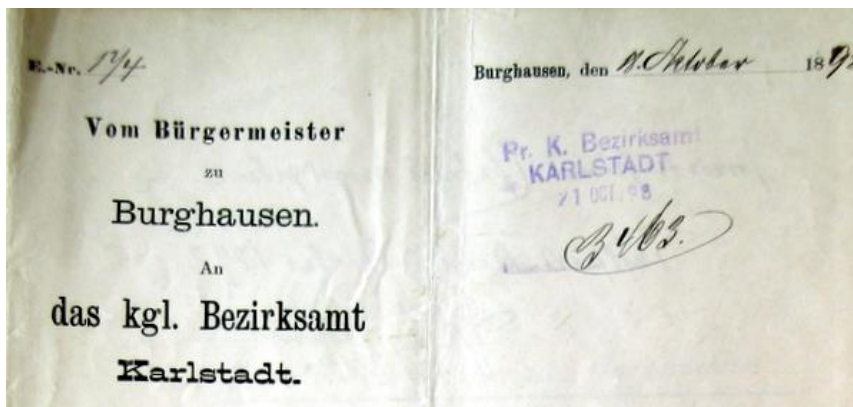
Es sah gar nicht gut aus um die Bemühungen von Georg Kekule, die Wirtschaft weiterbetreiben zu dürfen (Fliegende Blätter von 1902)

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, dass die Bedürfnisfrage nach jeder Richtung zu verneinen war; hiernach war in der Hauptsache zu entscheiden, wie unter Ziffer 1 des Tenors geschehen (§ 33 der Reichsgewerbeordnung, dann § 12 der Regierungs-Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend).

Die Gebührenfestsetzung in Höhe von 3,60 M findet nach Art. 164-165 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. VIII. 1879 ihre Begründung.

Gegen vorstehenden Beschluss ist Beschwerde zur kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Würzburg zulässig; dieselbe wäre binnen ausschließender Frist von 14 Tagen beim kgl. Bezirksamt Karlstadt einzureichen und zugleich zu rechtfertigen.“

Das war nun kein Weihnachtsgeschenk, wie es sich Georg Kekule erwartet hatte. Dazu noch folgende Anmerkungen: Man unterschied früher Gast- und Schankwirtschaften, auch Restaurationen genannt. Im Gegensatz zu ersteren durften Schankwirtschaften keine Gäste beherbergen und keinen Branntwein servieren. Die Schwab'sche Brauerei lag in der Dorfstr. 21 und wurde zu diesem Zeitpunkt von dem Gastwirt und Posthalter Anton Schwab als ‚Gastwirtschaft zum Stern‘ betrieben.⁸



Briefkopf der Gemeinde Burghausen von 1898

Dazu wurde noch vom Bezirksamt ergänzt, dass der Bürgermeister Georg Winter dem Georg Kekule diesen Beschluss vorlegen und ihn quittieren lassen musste. Die Gebühren mussten sofort eingehoben und an das Bezirksamt gesandt werden.

Dazu soll § 33 der Reichsgewerbe-Ordnung erwähnt werden:

„Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

- 1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;*
- 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.*

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, dass

a) die Erlaubnis zum Ausschanken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschanken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15.000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortpolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.“

4) Kekule engagiert einen Rechtsanwalt

Doch so leicht gab Georg Kekule nicht auf: Er engagierte den Bad Neustadter Rechtsanwalt Dr. Heinrich Jessenberger, um gegen den obigen Beschluss bei der Regierung Beschwerde einzulegen. Warum er gerade einen so weit entfernten Anwalt mit der Aufgabe betraute, ist nicht nachvollziehbar. Vielleicht gab es verwandtschaftliche Bande. Dieser schrieb am 20. Januar 1899 eine Beschwerde an das Bezirksamt Karlstadt:



Georg Kekule beauftragte den Anwalt Dr. Heinrich Jessenberger mit der Verfolgung seiner Ziele (Fliegende Blätter von 1899)

„Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule in Wülfershausen um Genehmigung zum Fortbetreiben der Gastwirtschaft auf dem Anwesen Haus Nr. 22 in Burghausen

In nebenbezeichneter Sache lege ich namens und im Auftrag des pensionierten Lehrers Georg Kekule von Wülfershausen, durch die beiliegende Vollmacht legitimiert, gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom

23. Dezember 1898, zugestellt am 7. Januar 1899

Beschwerde

zur kgl. Regierung, Kammer des Innern, Würzburg, ein und stelle den Antrag:

Kgl. Regierung, Kammer des Innern, wolle erkennen:

I. Der Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. Dezember 1898, zugestellt am 7. Januar 1899 wird aufgehoben.

II. Dem pensionierten Lehrer Georg Kekule von Wülfershausen wird die Genehmigung zum Fortbetrieb der Gastwirtschaft auf dem Anwesen Haus Nr. 22 in Burghausen erteilt.

Zur Begründung dieses Antrages führe ich folgendes aus:

Das kgl. Bezirksamt ist zu einer ablehnenden Verbescheidung des Gesuches gekommen, weil es mit Unrecht annimmt, dass ein Bedürfnis für das Fortbestehen der genannten Gastwirtschaft nicht bestehe. Die Gründe, die hierfür angegeben werden, sind keineswegs als stichhaltig zu bezeichnen; die Ausführungen des kgl. Bezirksamtes stützen sich zum größeren Teil auf tatsächliche Angaben der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizeibehörde Burghausen. Der die Ortspolizei führende Bürgermeister in Burghausen

ist der Schwager des Bierbrauers Anton Schwab in Burghausen und daraus erklärt sich wohl, dass die Angaben der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizeibehörde den Charakter der Einseitigkeit in sich tragen zu Gunsten der gegenwärtig bestehenden Wirtschaft des Schwagers. Der angebliche Mangel des Bedürfnisses zum Fortbestehen der fraglichen Wirtschaft wird zunächst darauf gestützt, dass die Wirtschaft in den letzten Jahren des Betriebes so schlecht gegangen sei, dass die Witwe des Wirtes das Bier literweise aus der Schwab'schen Wirtschaft holen ließ. Die letzte Tatsache ist zwar richtig, doch ist der schlechte Gang der Wirtschaft nicht darauf zurückzuführen, dass die Wirtschaft infolge mangelnden Bedürfnisses schlechter gegangen wäre, sondern auf die schlechte Wirtschaftsführung der früheren Inhaber. Die Wirtschaft ging nämlich in früheren Jahren sehr gut, dieselbe war früher der Sammelplatz von einer großen Anzahl Bewohner, Lehrer und Geistlicher der benachbarten Orte, weshalb auch der Besitzer sich zur Herstellung von größeren Anlagen, nämlich Kegelbahn, Wirtschaftsgarten und Schießstand veranlasst sah, was wohl kaum geschehen wäre, wenn kein Bedürfnis hierfür bestanden hätte.



Die Leistungsbereitschaft der Wirtschaft wurde immer schlechter (Fliegende Blätter von 1894)

Der unzufriedene Haushalt aber, den der frühere Besitzer mit seiner 2. Frau führte und das verschwenderische Leben und die schlechte Wirtschaftsführung in den letzten 6 - 8 Jahren waren jedoch die Veranlassung, dass das Geschäft immer mehr zurückging. Die Witwe Kekule kümmerte sich um den Betrieb der Wirtschaft fast gar nicht, so dass selbstverständlich das ganze Anwesen zur Zwangsversteigerung gelangte.

Infolge der tatsächlichen Einstellung des Betriebes der Wirtschaft hat ein Ortseinwohner Burghausens, um dem vorhandenen Bedürfnis einigermaßen abzuweichen, den Flaschenbierhandel angefangen. Das Bedürfnis einer 2. Wirtschaft und Ausschank von anderem als Schwab'sches Bier ist auch um

deswillen gegeben, weil das Bier von Schwab in seiner Beschaffenheit nicht dem konsumierenden Publikum entspricht; das letzte geht schon daraus hervor, dass die Kundschaft des Brauers Schwab, die früher die Zahl von ca. 15 erreichte, bis auf einige zusammengeschmolzen ist.

Auch der Verkehr von auswärts hat nicht im mindesten nachgelassen; es besteht, wie in dem ersten Gesuch bereits ausgeführt ist, wie früher ein lebhafter Fremdenverkehr; und selbst, wenn es richtig wäre, dass jetzt ein Teil der Fuhrwerke nicht mehr in Burghausen, sondern in den nächstgelegenen größeren Ortschaften Einkehr halten, so wäre dies nur eine Folge des Nichtbetreibens des mitten in Burghausen an der Hauptstraße zum Anhalten von Fuhrwerken in dem Ort günstig gelegenen Wirtschaftsankwesens. Aus dem früher günstigeren Betrieb des Wirtschaftsankwesens ist daher ein berechtigter Schluss zu ziehen,

dass früher ein Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft vorhanden war und, nachdem sich die Verkehrsverhältnisse nicht verändert haben, auch heute noch ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Anwesen bereits 20 Jahre lang Gastwirtschaft betrieben wurde und wenn auch aus dieser Concession nicht das Recht auf Erteilung der Concession abgeleitet werden kann, wäre es doch höchst unbillig, gegenwärtig beim Wechsel des Eigentümers, diesem die Concession nicht zu erteilen, obwohl das gleiche Bedürfnis wie früher vorliegt. Die Nichterteilung der Concession wäre eine große Härte für den neuen Erwerber, der das Anwesen in der Hoffnung ersteigert hat, um es zu seinem ursprünglichen Zweck als Gastwirtschaftsanwesen zu verwenden, denn das Anwesen würde, wenn es lediglich als Ökonomieanwesen benützt werden könnte, einige tausend Mark an Wert verlieren; auch wird das Anwesen noch als ruhendes Wirtschaftsanwesen höher besteuert.



Die Brauerei Schwab, die nach eigenen Angaben schon seit 1668 bestehen soll, war die große Konkurrenz zu Kekule

Da der Staat von dem wirtschaftlichen Gedeihen eines jeden einzelnen ein wesentliches Interesse hat, durch die Versagung der Concession aber dem Gesuchsteller ein erheblicher Schaden zugefügt würde, so kann mit Recht die Behauptung aufgestellt werden, dass in Fällen, wie der vorliegende, nur dann die Erlaubnis

nicht erteilt werden sollte, wenn in dem Fortbestehen einer Wirtschaft eine wirtschaftliche Gefahr für das konsumierende Publikum liegen würde; eine solche ist aber unzweifelhaft nicht gegeben, eine gutgehende, wie die fragliche früher war, ist sogar ein wirtschaftlicher Vorteil für eine Ortschaft.

Wie in der Begründung des bezirksamtlichen Beschlusses ausgeführt, ist die Gastwirtschaftsgerechtigkeit für das fragliche Anwesen bereits im Jahr 1877 erteilt worden. Aus den Tatsachen nun, dass durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1879 die Erteilung der Concession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird, wäre es unbillig, Rechte, die vor dem Inkrafttreten der fraglichen Verordnung vorhanden waren, vollkommen unbeachtet zu lassen.

Da nach den vorstehenden Ausführungen ein Bedürfnis zum Fortbestehen der Wirtschaft gegeben ist, ferner auch gegen den Gesuchsteller und seiner Ehefrau Versagungsgründe persönlicher Natur nicht vorliegen, auch die zum Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten

Lokalitäten den polizeilichen Anforderungen nach Lage und Beschaffenheit vollständig genügen, so erscheint der eingangs gestellter Antrag gerechtfertigt.

Zugleich stelle ich die Bitte, mich zu dem anzuberaumenden Termin vorladen zu wollen.

Gehorsamst - Dr. Jessenberger - Rechtsanwalt“



In Schwemmelsbach kämpfte Ludwig Fella auch jahrelang um die Konzession und erhielt sie dann doch

Jahre um die Konzession seiner Wirtschaft ‚Zur Jägersruh‘ kämpfen musste, weil hier der Bürgermeister selbst eine Wirtschaft betrieb.⁹

Nun, das war ein langes Schreiben des Rechtsanwaltes, mit dem er für die Belange seines Mandanten kämpfte. Doch wie man sieht, waren die persönlichen Verbindungen zwischen Bürgermeister und Konkurrent nicht unwichtig. Ein besonders gutes Beispiel war im Nachbarort Schwemmelsbach zu finden, wo der Gastwirt Ludwig Fella auch viele

Damals benötigten Verwaltungssachen nur einen Bruchteil der heutigen Zeit. Schon am 15. Februar 1899 übergab die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ihren Bescheid vom gleichen Tag an das Bezirksamt in Karlstadt:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache ‚Gastwirtschafts-Konzessionsgesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule in Wülfershausen für das Anwesen Nr. 22 in Burghausen‘ beschließt die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im II. Senat, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am 15. Februar 1899 gepflogenen mündlichen Verhandlung, in zweiter Instanz:

1.) Die Beschwerde des pensionierten Lehrers Georg Kekule in Wülfershausen gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. Dezember 1898 wird als unbegründet verworfen.

2.) Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens zweiter Instanz einschließlich einer Beschlussgebühr von 3 M zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Durch Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. Dezember 1898, zugestellt am 7. Januar 1899, wurde das Gesuch des pensionierten Lehrers Georg Kekule von Wülfershausen um die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft für das Anwesen Nr. 22 in Burghausen abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat Kekule mit Beschwerdeschrift vom 20. Januar 1899, präsentiert am 21. desselben Monats, somit rechtzeitig, die Berufung ergriffen.

In der auf heute anberaumten öffentlichen Sitzung fand sich für den Beschwerdeführer dessen bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Jessenberger von Neustadt an der Saale ein.

Nachdem der ernannte Referent Vortrag über die Sachlage erstattet hatte, stellte der genannte Anwalt den bereits in der Beschwerdeschrift näher bezeichneten Antrag.



So wartet der Bierkrug in der Krone heute noch auf seine Benützung

Die rechtliche Würdigung des Gegenstandes führte zu dem Ergebnis, dass dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben werden konnte, weil auch in zweiter Instanz die Frage des Bedürfnisses nach Wiederverleihung und Fortbetrieb der auf dem Anwesen Nr. 22 in Burghausen Im Jahr 1896 in Folge Anwesens-Subhastation erloschenen Gastwirtschafts-Konzession zu verneinen war; und zwar aus den im erstinstanziellen Beschluss dargelegten Gründen, welche als zutreffend erschienen, wogegen die Beschwerdeausführungen nicht als geeignet erachtet werden konnten, jene Gründe zu widerlegen oder genügend abzuschwächen.

Hiernach war die Anwendung des Art. 8 Ziffer 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, der §§ 20, 21, 22, 33 der Reichsgewerbeordnung und § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, unter Beschwerde-Abweisung den erstinstanziellen Beschluss zu bestätigen und dem Beschwerdeführer als veranlassenden Teil die Tragung der Kosten der zweiten Instanz zu überbürden, wobei bezüglich der Gebühren die Bestimmungen der Art. 164-1966 des revidierten Gebührensatz vom 18. August 1879 bzw. 6. Juli 1872 maßgebend waren.

So beschlossen und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, am 15. Februar 1899, wobei zugegen waren:
der kgl. Regierungsrat Trümmer als Vorsitzender,
die kgl. Regierungs-Assessoren Rauchalles und Luxemburger als Beisitzer,
und Regierungs-Accessist Roth als Schriftführer.

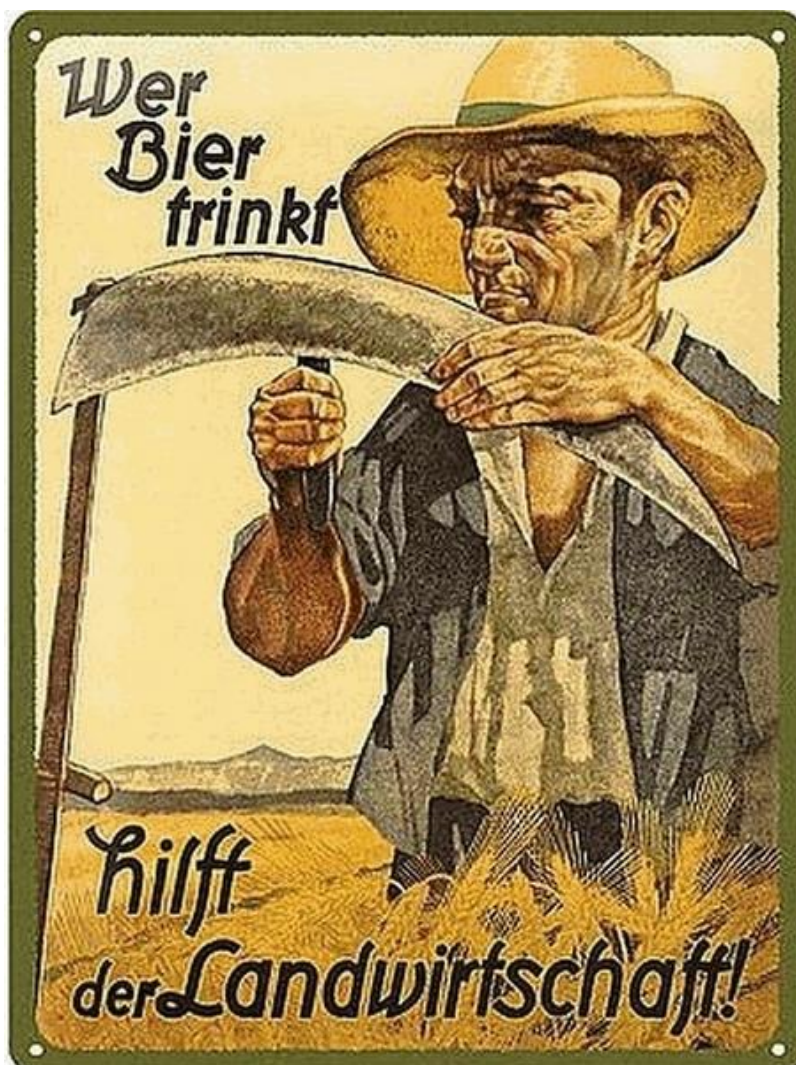
Ausgefertigt: Würzburg, den 15. Februar 1899, kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern. kgl. Regierungs-Präsident“

Schon damals war man bei der Regierung sehr fortschrittlich: Sie verwandte Vordrucke für diese Bescheide, in denen man nur noch die variablen Daten eintragen musste.

Gut drei Jahre später versuchte es Georg Kekule noch einmal, die Konzession für den Betrieb der Wirtschaft zu erhalten. In einem zweiseitigen Brief an das Bezirksamt bat er mit ähnlichen Argumenten wie 1898, ihm den Betrieb zu erlauben. Doch das Bezirksamt ließ nicht mit sich handeln und lehnte den Antrag am 22. Dezember 1902 ab:

„Herrn Bürgermeister in Burghausen zur Eröffnung an Kekule, dass die Genehmigung der mit einer Brauerei verbundenen Schwab'schen Wirtschaft bereits in Instruktion begriffen ist und für eine weitere Wirtschaft in Burghausen mit 223 Einwohnern absolut kein Bedürfnis besteht. Seinem Gesuch kann daher umso weniger stattgegeben werden, als sich die

Verhältnisse seit Erlass des abweisenden bezirksamtlichen Beschlusses vom 23. Dezember 1898 und Regierungsbescheides vom 15. Februar 1899 nicht geändert haben.“



Dabei wollte Georg Kekule doch nur der Landwirtschaft zu mehr Gerstenverkauf verhelfen

Der Bierbrauer und Gastwirtschaftsbesitzer Anton Schwab war 1901 gestorben und Kekule hoffte deshalb darauf, dass nunmehr eine Chance bestünde, seine Gastwirtschaft doch noch zu eröffnen. Die Schwab'sche Wirtschaft führte jedoch seine Witwe Elisabetha, geb. Geiling, weiter und hatte dazu den Pächter Friedrich Möhring (*3.5.1864 in Holzberndorf) eingesetzt.

5) Georg Kekule verkauft das Haus an Michael Nöth¹⁰

Da Georg Kekule keine Konzession erhielt, verkaufte er am 10. Januar 1903 das Anwesen an den Landwirt Michael Nöth (*31.10.1877 in Schwebenried †12.2.1947), der später 1. Bürgermeister des Ortes und Vorstandsvorsitzender der Spar- und Darlehenskasse Burghausen¹¹ war. Der Arnsteiner Notar Josef Ernst, schrieb dazu beim Verkäufer: ‚Der pensionierte Lehrer Herr Georg Kekule von Wülfershausen und dessen mit ihm infolge Einkindschaftung in allgemeiner Gütergemeinschaft, begonnen nach Würzburger Landrecht, lebende Gattin Frau Sabina, geb. Trost.‘ Der Käufer Michael Nöth war zu dem Zeitpunkt noch ledig und stammte aus der Schwebenrieder Stolpermühle, bzw. Stolzenmühle. Er kaufte das Anwesen gemeinsam mit seinen Eltern, dem Mühlenbesitzer Andreas Nöth (*8.7.1839 † 21.1.1903) und seiner Gattin Barbara, geb. Hattel.

Eigentümer Georg Kekule verkaufte an diesem Tag an Michael Nöth

- a) Plan-Nr. 42, Wohnhaus Nr. 22 in Burghausen, Scheuer, Holzhalle, Schweineställe, Backhaus, Stallung, Nebengebäude, Wirtschaftshalle, Kegelbahn und Hofraum mit 150 qm;
- b) Plan-Nr. 43, Würz-, Baum- und Grasgarten hinter der Scheuer, Garten, mit 360 qm;
- c) Plan-Nr. 1292, Acker, Krautfeld ober der Weth mit 230 qm;
- d) Plan-Nr. 1259, Garten, Würz- und Grasgarten hinter dem Dorf mit 920 qm;
- e) Plan-Nr. 1260, Garten allda, mit 590 qm.



Das schöne Wohnzimmer der Kekules wurde mitverkauft

Der Kaufpreis betrug 5.500 Mark. Ein Teilbetrag von 1.000 M musste bis spätestens 20. März bar an den Verkäufer bezahlt werden, der für diesen Betrag auf Zinsen verzichtete. Die restlichen 4.500 M waren ab 2. Februar 1903 mit jährlich vier Prozent zu verzinsen. Die Tilgung sollte in vier gleichen Raten, jeweils an Lichtmess (2. Februar) eines jeden Jahres erfolgen. Mit den Tilgungen sollten auch die angefallenen Zinsen bezahlt werden. Die mitschiedenen Eltern von Michael Nöth verbürgten sich selbstschuldnerisch für die Zahlung.

Die Übergabe des Hauses erfolgte - mit allen Rechten und Pflichten ab dem Jahresbeginn - sofort. Notariell wurde festgehalten, dass die Schwiegertochter Juliane Kekule, Gastwirtswitwe in Burghausen, und der zurzeit dreizehn Jahre alten Tochter Antonia auf Lebenszeit oder bis zu einer Standesveränderung (Heirat oder Klostereintritt) ein Wohn- und Mitbenützungsrecht zusteht. Dazu zählte:

a) Zur ausschließlichen Benützung im Nebenhaus das ganze erste Stockwerk, sowie den oberen Boden, im Stalle des Nebenhauses einen Platz zum Stellen einer Ziege, die linke Hälfte des Kellers in dem Nebenhaus;
die Hälfte der Futterkammer des Nebenhauses,
einen Platz in der Scheuer zur Lagerung von vier bis fünf Schock Getreide (20 Garben) und Stroh mitsamt einem Platz im Hofraum zur Lagerung des Düngers;

b) zur Mitbenützung nach Bedarf:

Die Scheuertenne zum Dreschen, den Brunnen und Abort im Hofraum.

Die Rechte von Juliane und Antonia Kekule wurden mit jährlich dreißig Mark angesetzt. Dazu wurde vermerkt, dass der Käufer keine Entschädigung an die Berechtigten zahlen müsse, falls diese freiwillig auf ihre Rechte verzichten würden. Die weitere Bedingung soll wortgetreu widergegeben werden:

„Weiters bestimmen hiezu die Verkäufer, dass, falls nach ihrem Ableben die Berechtigten bezüglich ihres - der Verkäufer - Nachlasses mit den übrigen Erben Streitigkeiten anfangen

oder Prozesse führen würden, die übrigen Erben berechtigt sind, zu verlangen, dass die Berechtigten innerhalb eines Vierteljahres nach der Antragstellung auf ihre obigen Rechte verzichten müssen und hätte der Käufer in diesem Fall an die Berechtigten selbstverständlich ebenfalls keine Entschädigung zu bezahlen.“



Zum Anwesen gehörte auch eine große Scheune

Mit dem Kaufvertrag räumte der Käufer Michael Nöth auch seinen Eltern Andreas und Barbara Nöth ein lebenslängliches Wohnrecht im Wohnhaus ein, und zwar in den zwei Zimmern und der Küche, gegen die Straße gelegen, des ersten Stockwerkes. Sollten die dieses Recht wahrnehmen, mussten sie an den Besitzer jährlich fünfzig Mark zahlen. Im Falle der Nichtbenützung hatte Michael Nöth nichts an seine Eltern zu zahlen.

6) Nachlass Juliane Kekule

Nach dem Tod ihres Mannes Wilhelm blieb Juliane Kekule in dem Haus in Burghausen wohnen, das zwischenzeitlich dem Bürgermeister und Landwirt Michael Nöth gehörte. Juliane verstarb am 17. Juni 1928, überlebte ihren Gatten also über 35 Jahre. Von ihrem Tod ist eine Nachlassakte vorhanden.¹²

Am 15. Oktober 1921 schrieb Juliane noch ein eigenhändiges, sehr schlecht lesbares Testament: Sie setzte ihren Vermieter Michael Nöth als alleinigen Erben ein. Dies bestand aus einem Schrank, einer Kommode, einem Tisch, zwei Stühlen, einem Küchenschrank und ihren Kleidern. Die Erbschaft diente als Dank für die Wohltaten, die er seiner Mieterin in den letzten Jahren zukommen ließ. Dafür hatte Michael Nöth die Beerdigungskosten zu tragen und für einen einfachen Grabstein zu sorgen. Außerdem musste er jährlich drei Gottesdienste für sie und ihre verstorbene Tochter Antonie spenden.

Das Amtsgericht Arnstein notierte am 21. Juli 1928 den Erhalt von zwei Testamenten von Juliane Kekule, geb. Scherpf (*1.8.1862 †17.6.1928), die Bürgermeister Michael Nöth vorlegte. Die Entscheidung über das Testament wollte Oberamtsgerichtsrat Gustav Will (*3.6.1869) am 3. August vornehmen.



Ihren Nachlass vermachte Juliane Kekule ihrem Vermieter

Bei der Verkündung der Nachlassverteilung am 3. August 1928 erschienen beim Amtsgericht Arnstein neben dem Bürgermeister Michael Nöth auch Elisabetha Barbara Franz, geborene Kekule (*24.7.1881 †1.9.1966). Beide waren beim Amtsgericht Arnstein bekannt. Bei dieser Verkündung wurde eine Niederschrift angefertigt:

„Dem von Michael Nöth vom 21.7.1928 offen übergebenen gelben Briefumschlag, der auf der Vorderseite die Aufschrift: ‚Testament Juliane Kekule‘ trägt, wurden entnommen: 2 Privatkurkunden, von denen die eine auf 1 Blatt weißes, blauliniertes Papier (Schulheftformat) mit blauem Tintenblei, die andere auf 1 Seite eines weißen, blauliniertes Bogens Konzeptpapier mit Tinte geschrieben ist.

Hierauf wurde das offen angelegte, bei den Akten befindliche Testament den Erschienenen durch wortdeutliches Vorlesen verkündet und außerdem zur Einsicht vorgelegt; besondere Auffälligkeiten enthält dasselbe nicht.

Die Erschienenene erklärte hierauf: Ich erkenne das Testament vorerst nicht als echt und rechtsverbindlich an. Ich kenne die Handschrift der Erblasserin, meiner Stiefmutter, nicht, da ich schon seit 1894 nicht mehr mit ihr zusammengelebt habe. Dieselbe war mir feindlich gesinnt und hat sich nie um mich gekümmert. Ich nehme davon Kenntnis, dass das verkündete Testament keine Erbeinsetzung enthält und dass daher die gesetzliche Erbfolge eintritt. Auf Grund Gesetzes bin ich als die alleinige Erbin der Erblasserin berufen.

Ich behalte mir Erklärung über die Erbschaftsannahme vor und bekenne, über die gesetzliche Ausschlagungsfrist belehrt worden zu sein. Die Erblasserin war in erster Ehe verheiratet mit dem Gastwirt und Kaufmann Wilhelm Kekule in Burghausen, gestorben dortselbst am 20. Januar 1893 mit Hinterlassung von 2 Kindern:

1. ich selbst;
2. Georg Franz Kekule, gestorben am 25.12.1897 zu Wülfershausen als Lehramtskandidat, 19 Jahre alt, ledig.

Aus seiner 2. Ehe mit der Erblasserin ist nur 1 Kind hervorgegangen, nämlich Antonie Kekule, gestorben im Oktober 1918 zu Burghausen, 20 Jahre alt, ledig und ohne Abkömmlinge.

Soweit ich weiß, sind die 2 Kinder in der 2. Ehe eingekindschaftet worden. Über das Gesamtgut kann ich heute keine näheren Aufschlüsse geben.

Grundbesitz ist nicht mehr vorhanden, weil die Verlebte ihn noch zu Lebzeiten verkauft hat; ebenso hat sie es auch mit ihren besseren Kleidungsstücken gemacht; sie ist offenbar darauf ausgegangen, dass ich nichts erben soll.

Ich werde mich über diese Verkäufe und die Zahl der Erlöse und die Fälligkeiten der Ziele noch näher erkundigen, das heute angesprochene standesamtliche Familienstandszeugnis erholen und beantrage daher, die heutige Nachlassverhandlung auszusetzen und neuen Termin in etwa 14 Tagen bis 3 Wochen anzuberaumen.

Die Beerdigungskosten sind jedenfalls von Bürgermeister Nöth in Burghausen bezahlt worden.



Elisabeth Barbara Franz war mit dem Testament nicht zufrieden (Fliegende Blätter von 1899)

Der Erschienene wurde hierauf aufgefordert, dass die heutige Nachlassverhandlung behufs Beibringung der weiteren erforderlichen Unterlagen ausgesetzt und neuer Termin bestimmt werde auf Mittwoch, 1. August.

In Gegenwart der mitwirkenden Personen wurde dieses Protokoll den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.“

Festgehalten wurde bei der Niederschrift auch, dass es sich bei Elisabetha Barbara Franz um eine Stieftochter von Juliane Kekule handelte. Ihr Bruder, der Schulumtswerber Georg Franz Kekule, geboren am 23.2.1879, starb bereits am 25. Dezember 1897. Als Erbmasse stand nach dem Tod von Juliane Kekule eine Grundstückskaufpreisforderung von 509 M und eine bewegliche Habe von 200 M zur Verfügung. An Schulden waren 303 M und Beerdigungskosten von 135 M vorhanden, so dass ein reiner Nachlass von 271 M vorhanden war.



Elisabetha Franz bevollmächtigte noch 1933 ihren Neffen Georg Brux mit der Erbschaftsangelegenheit

Anscheinend war das Testament gültig, das den Bürgermeister Nöth als Alleinerben einsetzte. Doch Elisabetha Franz gab sich nicht zufrieden. Noch im Mai 1933 bevollmächtigte sie ihren Neffen Georg Brux (26.2.1897 †2.1.1973) aus Wülfershausen, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Da keine Unterlagen mehr vorhanden sind, kann man davon ausgehen, dass die Sache wie das

Hornberger Schießen ausging. Es ist sowieso nicht klar, warum sich Margarethe Franz Chancen auf eine Miterbschaft vorstellte, nachdem es sich bei Juliane Kekule nur um eine Stieftochter handelte, mit der sie nicht konkret verwandt, sondern nur verschwägert war, sofern sie von Juliane nicht auch adoptiert war, was anscheinend nicht der Fall war.

Damit endet die Geschichte der Familie Kekule in Burghausen.

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2575

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2638

Arnstein, 6. Februar 2025

-
- ¹ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2452
- ² Bericht im Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. Dezember 1820
- ³ Gläubiger-Vorladung im Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. Juli 1822
- ⁴ Günther Liepert. Gastwirtschaft Joseph Schulz, Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 18. Juli 2024
- ⁵ Günther Liepert. Gasthaus Goldener Stern, Neubessingen. in www.liepert-arnstein.de vom 16. November 2021
- ⁶ Versteigerungsbekanntmachung. in Werntal-Zeitung vom 16. Juni 1898
- ⁷ Information von Elmar Heil vom 11. September 2024
- ⁸ Günther Liepert: Post in Burghausen. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2021
- ⁹ Günther Liepert: Gasthaus zur Jägersruh, Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 14. Juli 2024
- ¹⁰ Kaufvertrag Notariat Josef Ernst Nr. 27/1903
- ¹¹ Günther Liepert: Raiffeisenkasse Burghausen. in www.liepert-arnstein.de vom 27. Mai 2016
- ¹² StA Würzburg Nachlass Juliane Kekule 54/28